

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterkass in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 10 Mk.

Erscheint jeden Mittwoch Redaktionsruhe Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro ledigespaltene Nonpareillezeile 3 Mk., für Zeilen 1 Mk.

Die Aktiengesellschaften in der Schokoladenindustrie.

Die aus schwächernen Anfängen in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ins Leben getretene Kakao- und Schokoladenindustrie konnte bis zum Ausbruch des Weltkrieges nur recht wenig Aktiengesellschaften aufweisen. Sie hatte stark mit der Auslandskonkurrenz zu kämpfen und die dort bestehenden gut fundierten Firmen ließen sich nicht so leicht das deutsche Absatzgebiet entreißen. Mit wenigen Ausnahmen bestanden in Deutschland in der Hauptsache kleinere und Mittelbetriebe. Ganz vereinzelt gingen die Fabriksbesitzer über einige Hundert hinaus.

In den letzten Jahren vor dem Kriege machten sich Anzeichen zur Bildung von kapitalkräftigen Aktiengesellschaften bemerkbar. Scharfe Konkurrenzkämpfe setzten ein. Die Unterbietung der Warenpreise und die Schmutzkonkurrenz konnten um so leichter allgemein betrieben werden, weil die Arbeiter und Arbeiterinnen unter außerordentlich schlechten Lohn- und Arbeitsbedingungen leiden mußten. Der gewerkschaftliche Solidaritätsgedanke hielt sehr langsam Einzug in die Köpfe dieser Proleten.

Durch den Krieg und die Unterbindung der Einfuhr von Rohmaterialien sank die Produktion auf ein Minimum. Nur wenige Betriebe konnten notdürftig mit Lieferungen von Ersatzstoffen an Militär und Kommunalverbände aufrecht erhalten werden. Nach dem Kriege und der Aufhebung der Blockade setzte eine glänzende Hochkonjunktur ein, die enorme Gewinne für diese Industrieunternehmen abwarf und zu einer beträchtlichen Anzahl neugegründeter Firmen führte. Eine erhebliche Zunahme erfolgte gleichzeitig bei den Aktiengesellschaften sowie eine enorme Steigerung des Aktienkapitals.

Vor dem Kriege bestanden in Deutschland 14 Aktiengesellschaften mit einem Gesamtkapital von 39,55 Millionen Mark. Die Ausschüttung von Dividenden blieb ebenfalls weit unter den allgemeinen Stand der Aktiengesellschaften in allen andern Industriezweigen zurück. Seit Kriegsende sind 18 Neugründungen von Aktiengesellschaften hinzugekommen, so daß mit Jahresabschluss 1921 31 Gesellschaften bestanden. In den ersten Monaten dieses Jahres erfolgten bereits wiederum einige Neugründungen. Mit Jahresabschluss werden wir daher mit einer weiteren Vermehrung rechnen müssen.

Die 31 Aktiengesellschaften verfügen über ein Gesamtkapital von 864 750 Millionen Mark. Auf jede Gesellschaft entfällt im Durchschnitt ein Kapital von 11 653 Millionen Mark. Recht interessant ist die Kapitalstärke der einzelnen Gesellschaften. Es verfügen über ein Aktienkapital von 20 Millionen Mark und mehr 4, von 10 bis 20 Millionen Mark 8, von 5 bis 10 Millionen Mark 7, von 1 bis 5 Millionen Mark 11 Gesellschaften und unter 1 Million Mark 1 Gesellschaft.

In nachstehender Aufstellung wird die Kapitalstärke der einzelnen Gesellschaften nachgewiesen:

Ort	Firma	Aktienkapital
Berlin	Gustave Duclaud Nachf.	600 000 M.
"	"Sarotti" A.-G.	72 000 000
"	J. D. Groß	12 000 000
Bremen	"Weser-Werke"	10 000 000
Delfisch	Deutscher Schokoladenfabrik.	3 000 000
Dresden	Hartwig & Vogel	18 000 000
"	Hegold & Rulhorn	4 500 000
"	Gebr. Hörmann	6 000 000
"	Lobek & Co.	5 800 000
Halle a. d. S.	David Söhne	2 750 000
Hamburg	A.-G. für automat. Verkauf.	8 500 000
Hassel	Hohenlohe	4 800 000
Köln	Gebr. Stollwerck	26 000 000
"	"Rhénania"	3 500 000
Landshut i. B.	Stets- u. Nahrungsmittelfabrik	3 000 000

Ort	Firma	Aktienkapital
Leipzig-Gautsch	Riquet & Co.	8 000 000 M.
Würzburg	"Frankonia"	6 500 000
Wiesenhofen	"Alpurja"	8 000 000
Bremen	"Hanseaten-Werke"	5 000 000
Düsseldorf	"Bergina"	1 500 000
Emmerich	Neugebauer & Rohmann	3 000 000
München	"Diamant"	10 000 000
Münberg	Vereinigte Nürnberger Lebkuchen u. Schokoladenfabriken	3 000 000
Bernigerode	Maul, A.-G.	6 000 000
"	Ronnenberg	15 000 000
Wiesbaden	"Arwies"	6 000 000
Wiprsbach	Riehle & Vogel	2 500 000
Frankfurt a. M.	Gebr. de Giorgi	4 500 000
"	Otto & Quanz	20 000 000
Raumburg a. d. S.	Anton Jakob Nachf.	6 000 000
Katingen	Weilenstein & Co.	2 500 000

Die Konzentrationsbestrebungen sind erst in ihrem Anfangsstadium. Sie werden außerordentlich begünstigt durch die starke Nachfrage nach Kakao- und Schokoladenprodukten, dann durch die anhaltende Entwertung des deutschen Geldes, die es der ausländischen Industrie nicht mehr ermöglicht, konkurrierend auf den deutschen Markt zu treten.

Das internationale Kapital greift zu andern Mitteln, um auf seine Rechnung zu kommen. Weil es im eigenen Lande die überschüssigen Kapitalien nicht mehr gewinnbringend verwerten kann, da der Absatzmarkt flucht, so werden in solchen Ländern, wo Hochkonjunktur besteht, bedeutende Beträge in geschäftliche Neugründungen angelegt. Das Auslandskapital ist in der deutschen Kakao- und Schokoladenindustrie in weit größerem Umfang vertreten als vermutet wird. Die Sarottigesellschaft arbeitet mit nicht unerheblichen schwedischen Kapitalien. Die Neugründung der Aktiengesellschaft Otto & Quanz, Frankfurt a. M., ist mit Schweizer Kapital der Firma Peter, Caillet, Kohler in Beveh-Orbe zustande gekommen. Im Rheinland machen sich Neugründungen mit starker Beteiligung von holländischen Firmen bemerkbar. Nun ist das Gründungsfieber erst im Anfangsstadium. Wir werden im Laufe des Jahres noch mit bedeutenden Neugründungen zu rechnen haben. Die Beteiligung von Auslandskapitalien wird demgemäß noch in viel größerem Umfang erfolgen.

Die Auslandsindustrie wird sich in den Krisenjahren durch die Beteiligung an deutschen Aktiengesellschaften schadlos halten können. Ihre Gewinnrate werden sie nun aus der deutschen Arbeitskraft herausziehen, und die ist nicht unbedeutend, wie wir aus den Abschlüssen der Gesellschaften ersehen konnten.

Nach einer im „Gordian“ veröffentlichten Statistik über den Weltverbrauch von Kakaobohnen im Jahre 1921 ist Deutschland mit 102 000 t den Vereinigten Staaten Amerikas mit 124 416 t hart auf die Fersen gerückt. In Deutschland betrug die Zunahme des Verbrauches 57 000 t, während in Amerika in der gleichen Zeit ein bedeutender Rückgang, und zwar von 142 776 t auf 124 416 t, eingetreten ist. Der Friedensverbrauch in Deutschland ist um das Doppelte fast überholt worden. Neben Amerika haben England, Frankreich und ganz besonders die Schweiz beträchtliche Rückgänge des Verbrauches von Kakaobohnen aufzuweisen. In der Schweiz sogar um mehr als 4000 t. In diesem Jahre wird Deutschland sicher an erster Stelle aller Verbrauchsländer rücken, und damit Amerika, das immer an erster Stelle stand, weit überholen.

Wir hegen nicht die Befürchtung, daß in der kommenden Zeit ein Rückgang Platz greifen dürfte. Durch die enorme Erhöhung der Preise für Kaffee erfolgt immer mehr und mehr die Verdrängung dieses Genussmittels aus dem Haushalt. Kakao verschaffte sich rasch in den Familien Eingang. Dadurch wird diesem Industriezweig auch eine sichere Zukunft blühen und die durch die technischen Fortschritte erreichten Qualitätsverbesserungen werden mit dazu beitragen, daß die Auslandsindustrie nicht mehr als Konkurrent gegen deutsche Fabrikate auftreten kann.

Aber noch ein anderer Faktor darf nicht außer Betracht gelassen werden, der zweifellos auch mit zu dieser Entwicklung beigetragen hat: die durch die Tarifgemeinschaft geschaffenen stabilen Verhältnisse. Wirtschaftlichen Erschütterungen war die Industrie nicht ausgesetzt. Das Tarifwerk wirkte bei auftretenden Unstimmigkeiten ausgleichend. Diese Tatsache wird leider vom Unternehmertum nicht gewürdigt und nur zu oft wird den berechtigten Forderungen mit den Argumenten entgegengetreten, weil auch andere Berufe noch zurückstehen. Dieser Standpunkt ist falsch, entspricht nicht dem Tarifgedanken und am allerwenigsten der Leistungsfähigkeit der Industrie. Und weil dem so ist, darum die große Erregung unter der Arbeiterschaft, die nicht begreifen kann, daß bei der glänzenden Konjunktur so wenig für die Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter und Arbeiterinnen übrig bleibt.

Übertretungen des Nacht- und Sonntagsbrotverbots im März.

Die Zahl der durch unsere Kontrollkommissionen festgestellten und zur Anzeige gebrachten Übertretungen der Verordnung vom 28. November 1918 ist im Monat März auf 332 gestiegen. Diese Anzeigen richteten sich gegen Beginn der Arbeit vor 8 Uhr morgens in 248 Bäckereien und 3 Konditoreien, Arbeit nach 10 Uhr abends in 4 Bäckereien und 1 Konditorei, Nachtarbeit in 7 Bäckereien, Sonntagsarbeit in 19 Bäckereien und 29 Konditoreien, Übertretung der regelmäßigen achthündigen Arbeitszeit in 21 Bäckereien.

Wie leichtfertig manche Bäckerei- und Konditoreinhaber die Verordnung nehmen, obwohl sie in ihren Innungen sich als Anhänger des Nachtbrotverbots bezeichnen und für die Durchführung sprechen, zeigen die Feststellungen, die unsere Kollegen in Waldenburg in Schlesien und Umgegend gemacht haben. Es mußten dort nicht weniger als 46 Anzeigen erlassen werden. Begann der eine Bäckermeister schon um 5 1/2 Uhr, dann kommt ihm der nachbarliche Konkurrent zuvor, indem er bereits um 5 Uhr anfängt; der dritte schon um 4 1/2 Uhr, die andern um 4, 3 1/2 Uhr und noch früher. Tatsächlich wurden verschiedene Bäckereien bereits um 2 und 3 Uhr bei der Arbeit überholt. Auch in 2 Konditoreien wurde bereits um 4 1/2 und um 5 Uhr gearbeitet. Diesen Leuten ihr unsauberes Handwerk zu legen, muß vornehmste Pflicht aller sein.

Die Verfolgung der zur Anzeige gebrachten Übertretungen wird seitens der Behörde oft mit einer unverständlichen Laxheit behandelt. Weil in Berlin in einem Falle die vorgeladenen belastenden Zeugen mit 10 Minuten Verspätung eintrafen, wurde deren Vernehmung abgelehnt und das Verfahren gegen den Gesetzesübertreter eingestellt. Unsere Berliner Verwaltung hat die Weiterverfolgung dringend beantragt. Durch das Schöffengericht Berlin-Mitte wurden am 29. März 1 Bäckerei- und 2 Gefellen wegen unerlaubter Nachtarbeit zu je 10 M. Geldstrafe verurteilt. Ob durch diese Bestrafung nunmehr der Gesetzesübertreter „gebessert“ sein wird? Wie wir von den Behörden die pflichtmäßige Mitwirkung bei der Durchführung der erlassenen Schutzgesetze fordern, so müssen wir erst recht von den Bäckergefellern verlangen, daß sie auf keinen Fall Helfershelfer zur Wiedereinführung der Nachtarbeit leisten. Ein derartiges Verlangen sollte von jedem solidarisch fühlenden Kollegen mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Wie die Erfahrung überall zeigt, führt jede Abweichung von der Verordnung wieder zur Verletzung der Tagarbeit.

Die Bäckereinung in Köln hat beschlossen, gegen die Übertreter der Verordnung in ihren Reihen selbst durch Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft vorzugehen. Die Konditorinnung dagegen glaubt sich rüchrichtlich zeigen zu müssen, indem sie die Sonntagsarbeit zur Eisenerstellung beantragt. Es liegt an den Gehilfen, sich ihre Sonntagsruhe nicht wegen des heimlichen Profitwillens der Herren Meister nehmen zu lassen.

In Raumburg sind gegen Übertreter Strafmandate von 500 M. in einigen Fällen bis zu 1000 M. verhängt worden. Die Polizeibehörde in Ludwigshafen bringt jetzt die zur Anzeige gebrachten Übertretungen in den Tageszeitungen zur Veröffentlichung. Auch dort werden jetzt höhere Bestrafungen festgesetzt. Aus Karlsruhe wird gemeldet, daß die Meister Unterschriften von Gefellen zu erreichen suchen, die sie als Beweis der Behörde vorlegen wollen, daß auch die Gehilfen die Verletzung der Arbeitszeit um 1 Stunde wü-

igen. Hoffentlich sind die Gehilfen überall auf der Wacht und hüpfen nicht auf diesen Leim.

Ein Bäckermeister in Würzburg, der sich wegen Uebertretung zum wiederholten Male vor Gericht zu verantworten hatte, erzielte am 15. Februar vor dem Schöffengericht einen Freispruch.

Kollegen! Verhandlungsmitglieder! Vergesst nicht, was auf dem Spiele steht, wenn wir nicht selbst mit der ganzen Kraft für die strenge Durchführung des Nacht- und Sonntagsarbeitsverbots eintreten.

Gegen die Verordnung in den Bäckereien und Konditoreien

unternahm die Abgeordneten aller bürgerlichen Parteien im bayerischen Landtag einen Vorstoß durch folgenden Antrag:

Der Landtag wolle beschließen: 1. Die Staatsregierung sei zu ersuchen, im Reichsrat dafür einzutreten, daß bei der Festlegung eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, diese derart geregelt wird, daß der Beginn der Arbeitszeit den örtlichen Bedürfnissen entsprechend auf Antrag der Beteiligten früher gelegt werden kann.

Die bayerischen Bäcker- und Konditormeister handeln nach dem Grundsatz: Nach zwei Fronten den Kampf zu eröffnen. Zuerst versuchen sie, in den Sachausschüssen durch Einwirkung auf den Ausschuss eine Mehrheit für den 5-Uhr-Arbeitsbeginn zu erreichen.

Glückselig werden die bayerischen Landtagsabgeordneten sein, wenn sie im Landtag herrenlos die Bäckereimeister mobil gemacht, um nicht nur den früheren Arbeitsbeginn, sondern alle — die Aufhebung der Verordnung — zu erreichen.

In diesem Zusammenhang dürfte für die Kollegenchaft von Interesse sein, daß nach den eigenen Angaben der Polizei in Pößnitz a. S. von dem Vorkommen eines solchen Gesetzes, wonach die Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien verboten ist, nichts bekannt ist.

Die Regierung von Niederbayern, Kommer bes. Rat, gibt anlässlich bekannt, daß der Gehalt der Wollensbäcker im Vergleich mit dem Gehalt der württembergischen Bäckermeister für die Monate April bis September auf die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,

widerrustlich genehmigt wurde. Haben auch hierbei Gehilfenvertreter miteingewirkt und das Geheiß der Innung unterstützt?

So in Bayern, und im Nachbarland Baden ist es nicht besser. In der „Allgemeinen Deutschen Bäcker- und Konditorenzeitung“ (Eintag) berichtet Bäckermeister Füll aus Haslach über einen Vorgang, der ebenfalls zeigt, daß auch im „Musterlande“ Forderungen von dem Bestehen einer Verordnung für die Bäckereien und Konditoreien keine Ahnung haben.

Immer wieder müssen wir unsere Zuhörer erinnern, alles in ihren Verbandsbezirken einzusehen, daß die Unternehmer zur Innehaltung der Verordnung gezwungen werden. Seid auf dem Posten und erfüllt überall eure Pflicht!

Die Gelben können den Sachausschüssen nicht angehören.

Vom Arbeitsministerium in Sachsen wurde anlässlich einer Beschwerde unserer Organisation entschieden:

Nr. 127b B.22. Zu Nr. VIII 3/II.

Der Kreishauptmannschaft Bautzen werden die beifolgenden Akten der Amtshauptmannschaft Bautzen mit dem Bemerkten wieder zurückgegeben, daß das Arbeitsministerium auf Grund des Beschlusses des sozialpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates vom 22. September 1921 den Bund der Bäcker (Konditor-) Gesellen Deutschlands nicht mehr als Berufsvereinigung im Sinne von § 3 der Verordnung über die Entlohnung und die Errichtung von Sachausschüssen im Bäcker- und Konditorgewerbe vom 2. Dezember 1918 (RSW. E. 1997) anzusehen vermag.

Für den Minister. J. A.: gez. Dr. Langsdorf. An die Kreishauptmannschaft Bautzen. Ausgefertigt: Dresden, den 29. März 1922.

Damit ist endlich der durch die Schlichtende Entscheidung herbeigeführte unhaltbare Zustand, daß die Gelben als eine von den Unternehmern ausgehaltene Organisation an den wichtigen Beratungen der Sachausschüsse teilnehmen können, wieder beseitigt.

Anhaltende Steigerung des Kakaoverbrauchs.

Nach den Verichten über den Verbrauch von Kakaobohnen in den ersten 3 Monaten dieses Jahres ist gegenüber der gleichen Zeit im Vorjahre eine bedeutende Steigerung zu verzeichnen.

Table with 3 columns: Month, 1921, 1922. Rows: Januar (6274 vs 6948), Februar (15854 vs 4990), März (14122 vs 6122).

Das ist ein Mehr von 18 290 Tonnen. Hinzu kommen dann noch die Einfuhren aus den andern deutschen Gauen, so daß, wenn diese günstige Entwicklung weiter im Jahre hindurch anhalten wird, Deutschland als Kakao verbrauchendes Land weit an erster Stelle stehen wird.

Wir haben dieser Entwicklung die größte Beachtung zu schenken, und die Pflicht, die Belegschaften in diesen neu eröffneten Betrieben sofort für die Organisation — unsern Zentralverband — zu gewinnen.

Seute ist noch kein Ausblick möglich, wohin diese Entwicklung führt. Ob sich die Betriebe dauernd behaupten können oder nur vorübergehende Erscheinungen sein werden, hängt von den allgemeinen weltwirtschaftlichen Vorgängen ab.

Wir haben daher alle Ursache, uns jetzt schon zu sichern, damit der Konkurrenzkampf nicht auf Kosten der Arbeiterschaft ausgefochten wird. Wenn heute schon in der aufsteigenden Periode die Arbeiterschaft, dank ihrer Uneinigkeit, von den Kapitalisten als Stützpunkt benützt werden kann und die unerhörte Gewinnaufhäufung nur durch die brutale Überausbeutung auf die niedrigste Kurve des Existenzminimums erfolgt, so hat die Kollegenchaft alles einzusehen, daß bei aufstrebenden Krisen eine weitere Verschärfung der arbeitenden Klasse verhindert wird.

Für die Betriebsräte bietet dieser Vorgang einen guten Grund, alles auf die gewerkschaftliche Erziehungsarbeit der Belegschaften einzustellen.

Material für Betriebsräte.

Den Unternehmern ist das Betriebsrätegesetz zuwider, obwohl es den Arbeitern wenig Rechte gewährt. Ganz und gar sabotieren möchten sie das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

„Das Arbeiteraufsichtsratsmitglied hat nicht das Recht, in der Generalversammlung zu erscheinen, es sei denn, daß es Aktien vertritt.“

Hierzu schreibt Rechtsanwalt Dr. Fr. Mainzger, Darmstadt, der „Frankfurter Zeitung“ (Nr. 272 vom 11. April): Die Rechte der Arbeiteraufsichtsratsmitglieder sind in § 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1922 dahin geregelt, daß auf sie die übrigen Bestimmungen Anwendung finden, die für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gelten, soweit nicht im Betriebsrätegesetz und im Gesetz vom 15. Februar 1922 etwas anderes bestimmt ist.

Das Handelsrecht kennt allerdings keine ausdrückliche Bestimmung, wonach der Aufsichtsrat das Anwesenheitsrecht in der Generalversammlung hat; es fehlt aber dieses Recht ganz unzweifelhaft voraus, und es wird wohl niemals dieses Recht bezweifelt worden sein.

Welt und Ich.

In großen ungeheuren Agone müß ich der Dämon, der in sich verschlingt. So wird die nie zur Zeit zusammenstürzen, wie ich auch können können und Ordon!

Friedrich Heibel.

Der ausstehende Handwerkstarke.

... Dinge, die gehen sind, haben den Charakter der Beständigkeit. Man kann nicht wissen, daß ein Arbeiter in ein Geschäft, es gibt kein Geschäft, wenn man den Gedanken nicht wieder in die Hände legen will.

voller, geheimer oder geheimer, hat Klubsessel probiert; aber die tieferen Gründe meiner Herbergentauschung lagen nicht bei mir. Selbst nicht. Der einmal auf der „Waise“ war, den kräftigt im Frühjahr immer wieder der Stromergeriff im Flute, und alljährlich mit dem ersten Grün meldet in mir ein beherzlicher Bogebund keine Wünsche an.

Streu vor dem Striege war die Stunde des letzten Handwerksstarkes. Die Industrie zerstörte nicht nur das Handwerk, sondern auch das Ansehen des wandernden Handwerkers. Der „Ungelernte“ müßte sich darunter. Die stierliche Entwertung der Betriebsmittel verhalf die industrielle Revolution auf der Seite so billig, daß die Landstrage der arme Weg wurde.

verträgt so etwas glücklicherweise nicht mehr. Das Selbstbewusstsein des organisierten Arbeiters stand gegen jedes Almosenleben auf. Das Handwerksbürgertum, ebenen für jeden tüchtigen, lernfertigen Handwerker eine notwendige Periode und sozusagen seine Bohemienzeit, wurde unpopulär.

Das alles haspelte sich in mir ab, als ich fröstelnd fühlte, wie kalt in einer Renne ein ungeheizter Ofen sein kann. Der Fernenosen, ehedem zur Winterzeit für die Ausgefrorenen ein glühender Mittelpunkt, der seine Wärme gleichmäßig verstrahlte an Gerechte und Ungerechte, tot, seelenlos, ausgefroren.

Der alte Pennenhangst vor mir hat die Hände in den Fadenärmeln zusammengehoben. Mein Blick schweift über sein kurzes, grauborbiges Haar und ich entvede dicht über ihm einen Wandspruch in heißen schwarzen Lettern: „Wenig Worte, viele Kraft und ein kaltes, lautes Wesen, sei dir stets zum Schmutz erlesen!“

Das Stück Momentik war einmal und kommt ebenso wenig wieder, wie der goldene Boden des Handwerks. (Vorhergehend haben wir einem Artikel von Robert Grösch in der „Stode“ entnommen. Redaktion.)

Generalversammlung beirätigt. Oder sollte man wirklich auf den Gedanken kommen, daß der Aufsichtsrat wohl berechtigt und verpflichtet ist, eine Generalversammlung zu berufen, aber daß er in der von ihm berufenen Generalversammlung kein Anwesenheitsrecht hat? Wie sollte der Aufsichtsrat der Generalversammlung anders Bericht erstatten, als daß er in ihr Anwesenheitsrecht hat? Es besteht ganz unzweifelhaft ein bisher nie bestrittenes Gewohnheitsrecht, wonach der Aufsichtsrat — für den Vorstand gilt das gleiche — das Recht und die Pflicht hat, der Generalversammlung beizuwohnen.

Diese klaren Ausführungen zeigen, wie sehr sich der Reichsverband der deutschen Industrie ins Unrecht gesetzt hat. Was hätte auch ein Gesetz über die Entsendung von Arbeiteraufsichtsratsmitgliedern in die Generalversammlungen der Aktien- und Gesellschaften für einen Sinn, wenn diese Arbeitervertreter nur dann der Generalversammlung beizuwohnen könnten, wenn sie im Besitz von Aktien wären. Man sieht aber, wie das Unternehmertum bestrebt ist, alle Gesetze, die dem Arbeiter gewisse Rechte gewähren, zu sabotieren. Einmal werden solche Gesetze schon von den Vertretern der Besitzenden im Reichsverband sehr dürftig ausgestellt. Und selbst diese bescheidenen Zugeständnisse sollen dann nicht einmal durchgeführt werden.

§§ 32 und 96 BGB.

Der Schlichtungsausschuß Heiligenbühl (Cfpr.) hat am 1. August 1921 (Akt.-Z. 145/21) einen Schiedsspruch gefällt, dem wir folgendes entnehmen:

Nach § 96 BGB. ist zur Kündigung eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich, nicht ein Beschluß im Sinne des § 32 BGB.

Diese Zustimmung ist an keine Form gebunden und ist jederzeit seitens der Betriebsratsmitglieder erfolgt.

Wir eruchen unsere Kollegen dringend, falls die Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung eines Betriebsvertretungsmitgliedes nicht unter Beachtung des § 32 BGB. vom Unternehmer eingeholt worden ist, unter allen Umständen das ordentliche Gericht (Gewerbe-, Kaufmanns-, Landgericht) anzurufen und die fälligen Lohn- oder Gehaltsbeiträge Zug um Zug einzulagern. Die Zustimmung einer Betriebsvertretung ohne Beachtung des § 32 BGB. ist rechtswirksam.

§ 96 BGB.

Ausperrung von Betriebsvertretungsmitgliedern ist unter gewissen Voraussetzungen unzulässig.

Das Gewerbegericht Essen hat zwei Urteile gefällt (Aktionsverfahren 363/21 und 359/21, beide vom 13. Juli 1921), die von allgemeinem Interesse sind und die wir nachstehend im Auszuge folgen lassen:

Es hat sich in beiden Fällen um die Aussperrung von Betriebsmitgliedern gehandelt. Die betreffenden Unternehmer bestritten, daß diese Kaufbelegierten Betriebsvertretungsmitglieder im Sinne des § 62 des Betriebsrätegesetzes seien, da sie allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag nicht vorläge. Das Gewerbegericht entschied, daß trotzdem dadurch die Bestimmungen des § 7 des in Frage kommenden Tarifvertrages nicht an Bedeutung verlieren, also die hiernach ernannten und gewählten Arbeitnehmervertreter nicht der ihnen tariflich zugesicherten Stellung als Betriebsobleute und Betriebsratsmitglieder verlustig gehen.

Hierauf wurde von Unternehmerseite angeführt, daß trotzdem die Zustimmung der Belegschaft zur Kündigung (es handelt sich um Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern) nicht erforderlich sei, da es sich um Stilllegung des Betriebes und außerdem um eine Aussperrung — also eine Kampfmaßnahme — gehandelt habe. Das Gewerbegericht stellte fest, daß weder von einer Stilllegung noch von einer teilweisen Stilllegung gesprochen werden könne; denn wenn auch ein Teil der Arbeitnehmer ausgesperrt worden sei, so sei doch ein anderer Teil (Meister und Lehrlinge) im Betriebe verblieben. Ein Kaufmann, führte das Gewerbegericht aus, der den Betrieb von Geschäftsstille einen Teil der Verkäufer entläßt, ist im übrigen aber alle Artikel weiter führt, legt nach dem Sprachgebrauch sein Geschäft nicht teilweise still. Ein Bauunternehmer, der circa 20 Maurer und andere Arbeiter mit der Errichtung eines bestimmten Bauwerkes beschäftigt, dann aber das Bauteil verlagert und nur 10 Arbeiter weiter beschäftigt, legt ebenfalls nach Sprachgebrauch seinen Betrieb nicht teilweise still.

Nachdem so das Gewerbegericht Essen in beiden Fällen die Eigenschaft als Betriebsvertretungsmitglieder anerkannt und das Vorliegen einer teilweisen Stilllegung verneint hatte, wurde festgestellt, daß es an der zur Entlassung erforderlichen Zustimmung der Betriebsvertretung gefehlt habe und das Arbeitsverhältnis, da eine wirksame Kündigung nicht vorlag, fortbesteht.

Die Unternehmer wurden entsprechend dem Klageanspruch verurteilt, den zu Unrecht entlassenen Betriebsvertretungsmitgliedern den Lohnausfall zu vergüten.

Konditoren

Aus den Sektionen.

Die Kieler Kollegen nahmen am 28. April in einer sehr gut besuchten Versammlung einen Vortrag des Kollegen Weidler, Hamburg, über die Organisationsverhältnisse im Reich sowie über die Sonntagsruhe und das Lehrgesetz entgegen und beschäftigten sich dann noch kurz mit der eingeleiteten Lohnbewegung. Die Kieler Kollegenschaft hat nicht nur am Orte in agitatorischer Beziehung ihre Pflicht vorbildlich erfüllt — sie hat schon seit längerer Zeit fast alle Gehilfen und einen großen Teil des Ladenpersonals erfaßt —, die Sektionsleitung ist auch in den übrigen Bezirksorten mit der Aufbauarbeit erfolgreich vorgegangen und wird plausibel diese Tätigkeit fortsetzen. Gegenwärtig rüstet sie zum Kampfe, denn ihre Lohnverhältnisse stehen heute weit unter dem Durchschnitt anderer Großstädte und sie hat es leider mit einem sehr nachlässigen und rückwärts-gehenden Unternehmertum zu tun. Was ist entschlossen, alle Kräfte einzusetzen. Auch in bezug

auf die Sonntagruhe im Betriebe, der sich dort die Meister noch fortgesetzt zu widersetzen suchen, wird man jetzt energischer Schritte unternehmen.

In Berlin betragen die Löhne für Konditoren vom 1. April an: In den Betrieben des Gastwirts-gewerbes für männliches Personal durchschnittlich 750 M. Für weibliches Personal 510 M. In allen andern Konditorien für Gehilfen 873 M, für Hilfsarbeiter 600 M, für weibliches Personal 465 M.

Auf Grund mündlicher Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß zu Dresden wurden die Löhne für Konditoren vom 1. April an wie folgt vereinbart: für Gehilfen im ersten Gehilfenjahre 500 M, im zweiten und dritten Gehilfenjahre 600 M für Gehilfen vom vierten Gehilfenjahre an 700 M, für Betriebsleiter 780 M. In den Geschäften, in denen 2 oder weniger Gehilfen beschäftigt werden, werden die Löhne für Ledige um 10 % gekürzt.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Bestellungen auf das Jahrbuch. Das Jahrbuch 1921 wird voraussichtlich Mitte Mai zum Versand an die Zahlstellen kommen. Eine größere Anzahl von Zahlstellen hat es leider und trotz wiederholter Aufforderung nicht für notwendig befunden, Bestellungen aufzugeben. Es sei hiermit darauf verwiesen, daß nur noch bis 10. Mai Bestellungen angenommen werden, spätere Wünsche können nicht berücksichtigt werden. Die Kassierer der Zahlstellen müssen daher umgehend Bestellungen beim Verbandsvorstand aufgeben.

Der Verbandsvorstand.

Quittung.

Vom 23. bis 29. April gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:

- Für Februar: Gelsenkirchen 353,60 M.
- Für März: Löhritz 1.83,60 M., Sagan 303,20, Stettin 13.641,80, Döberitz 3618,60, Herford in Westfalen 26.538,40, Mainz 6.479,80, Wiesbaden 10.013, Hanau am Main 1791, Spremberg 369,20, Hamburg 145.846,60, Herne i. W. 775,80, Stargard i. P. 82,20, Potsdam 1934,60, Gelsenkirchen 410, Zella-Mehlis 441,10.
- Für Januar bis März: Stolp i. P. 303,40 M., Zittau 8400,90.
- Für April: Lößnitz 65,20 M.
- Von Einzelzahlern der Hauptkasse: H. W. Müßburg 90 M., H. M. Westerland 262,20.
- Für Technik und Wirtschaftswesen: Oldenburg 27 M., Kiel 126,90, Baugen 9,45, H. P. Spandau 56,40, Löhritz 5,40, Sagan 48,60, Stettin 243, Döberitz 9, Mainz 179,55, Wiesbaden 141,75, Hanau a. M. 4,05, Spremberg 6,75, Hamburg 952,50, Westerland 9, Herne i. W. 36, Stargard 2,70, Potsdam 31,05, E. B. Rostow 16, Zella-Mehlis 16,20, Zittau 22,50.
- Für „Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung“: Kiel 112 M., Lützenwalde 14, Mainz 48, Potsdam 21, Zittau 14.
- Für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Sarottwerke in Berlin gingen ein: Wiesbaden 82 M., Spremberg 181, Mühlheim 230, Gotha 215,30. Hamburg bereits am 18. April eingegangen, verjehtlich nicht quittiert. Der Hauptkassierer, O. Freytag.

Aus den Bezirken.

Sonneberg. Vorsitzender: Eduard Wohlleben, Schöne Aussicht 10, Kassierer: Max Fischer, Wilhelmstraße 37.

Sterbetafel.

Heppenheim. Simon Mang, 25 Jahre alt, gestorben am 25. März.
Magdeburg. Arthur Wilhelm, Konditor, 57 Jahre alt, gestorben am 18. April.
Margarethe Hofer, Arbeiterin, 21 Jahre alt, gestorben am 21. April.
Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Auf Grund mündlicher Verhandlungen mit den Bäckerinnungen des Gemeindeverbandes Dresden betragen die Löhne vom 3. April an: In Betrieben mit 6 Gehilfen 710, 620, 590, 560 und 510 M. In Betrieben mit 6 und mehr Gehilfen 760, 650, 615, 585 und 535 M. Verheiratete Werkmeister erhalten 40 M. pro Woche mehr. In den Großbetrieben wurden nach mündlicher Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß folgende Löhne vereinbart: Für Bäcker in Brotfabriken mit mehr als 6 Gehilfen 745 M., mit weniger als 6 Gehilfen 717,50 M., für Hilfsarbeiter 712,50 und 675 M., für Arbeiterinnen 440 und 420 M. Im Konsumverein Vorwärts laut Vereinbarung 800 und 780 M., für Backmeister 5000 M. monatlich.

Entschädigung für Lehrlinge in Mannheim und Heidelberg. Unter Mitwirkung der Handwerkskammer Mannheim wurden mit den Bäckerinnungen Mannheim und Heidelberg vom 1. Mai folgende Entschädigungen vereinbart: Neben Gewährung von Kost und Logis pro Woche mindestens 8 M. im ersten, 15 M. im zweiten und 25 M. im dritten Lehrjahre. Die Obermeister verpflichten sich, Lehrverträge, die diese Mindestsätze nicht enthalten, nicht zu unterschreiben. In Fällen, wo Lehrlinge Kost und Logis außer dem Hause haben, soll über die Entschädigung mit dem Obermeister von Fall zu Fall entschieden werden.

Mit der Bäckerinnung zu Halberstadt ist es unserer Verbandsleitung in Magdeburg nach langen Bemühungen gelungen, für den Innungsbezirk Halberstadt einen neuen Tarifvertrag abzuschließen. Die vereinbarten Löhne betragen vom 10. April an: Für Gesellen bis zu 18 Jahren 400 M., von 18 bis zu 20 Jahren 460 M. über 22 Jahre alte Gesellen 520 M., Verheiratete 600 M.

Schiedsspruch in Hamburg. Der Schlichtungsausschuß zu Hamburg fällt am 22. April folgenden Schiedsspruch: Die Löhne der Bäckergehilfen betragen vom 21. April an: Für Gesellen über 20 Jahre 1050 M., für Gesellen unter 20 Jahren 940 M., für Frauen 510 M.

Die neue Lohnvereinbarung mit der Bäckerinnung in Rostock sieht vom 1. April an folgende Löhne vor: Gesellen bis zu 20 Jahren 580 M., bis zu 24 Jahren 610 M., über 24 Jahre 630 M. Von der Firma Borhöft in Rostock und Böcher in Sievershagen werden dieselben Löhne gezahlt. Im Konsumverein betragen die Löhne 638, 671 und 693 M.

Die Lohn- und Tarifbewegung in Meissen geht nur langsam voran. Wohl hat die Innung den Schiedsspruch vom 29. Dezember, der die Löhne vom 1. Januar an erhöhte, anerkannt. Durch erneuten Schiedsspruch vom 27. Februar wurde den Parteien aufgegeben, bis zum 15. März einen Tarif abzuschließen. Einstimmig wurde die Ansicht vertreten, daß der angeblich mit den Gelben abgeschlossene Tarif, der vollständig unbekannt ist und das alleinige Geheimnis der Meister und Gelben bildet, nicht in Betracht kommen kann. Die Verhandlungen mit den Innungen der Amtshauptmannschaft Meissen kamen jedoch zu keinem Ergebnis, so daß der Schlichtungsausschuß unterm 16. März erneut einen Schiedsspruch fällt, der eine Regelung der Löhne sowie der übrigen Tarifbestimmungen vorsieht. Danach sollen die Löhne 10 % weniger als die jeweiligen Dresdner Tariflöhne betragen. In Krankheitsfällen soll der Lohn für 12 Tage innerhalb von 6 Monaten weiter gewährt werden. Tarifgültigkeitsdauer bis zum 31. März 1924. Die Innungen haben wohl die Lohnsätze anerkannt, glauben aber die Tarifbestimmungen ablehnen zu können. Von unserer Organisation ist die Verbindlichkeitsklärung beantragt worden.

Korrespondenzen.

Gera. Eine außerordentliche, leider schwach besuchte Mitgliederversammlung nahm am 22. April Stellung zur Stärkung der Lokalkasse. Beschlossen wurde, unter 3 M 2 M- und darüber 3 M Lokalzuschlag zu erheben und die Genehmigung beim Hauptvorstand zu beantragen. Eine rege Aussprache setzte dann über die Verordnung vom 23. November 1918 ein. Ueberall wird versucht, eine Durchlöcherung der Verordnung herbeizuführen. Einstimmig wurde beschlossen, dies mit allen Mitteln zu verhindern. Große Enttäuschung herrschte unter den Kollegen, als zur Sprache kam, daß bereits im Konsumverein Bochum Nachtarbeit geleistet wurde. Der Vorstand wurde beauftragt, die Sache dem Hauptvorstand zur Untersuchung zu unterbreiten und sämtliche Mitglieder aus dem Verbande auszuschließen (den früheren Bezirksleiter Friedrich, Halle, zuerst). Dem Abschluß eines Landestarifs für das Bäcker-gewerbe für ganz Thüringen nach dem Braunschweiger Muster soll nähergetreten werden. Die Löhne in den Bäckereien vom 1. Mai an um 120 M pro Woche zu erhöhen, wurde zugestimmt, und es soll sofort in Verhandlungen getreten werden. Von den Kolleginnen und Kollegen der Süßwarenindustrie wurde lebhafteste Klage geführt über die letzte Lohnerrhöhung. In andern Bezirken werden 16 bis 20 M Stundenlohn für männliche und 12 bis 15 M für weibliche Arbeiter gezahlt. Die Lebensunterhaltskosten sind für uns auch nicht billiger. Bei der Wichtigkeit dieser Versammlung hätte man glauben sollen, daß keine Kollegin und kein Kollege fehlen würden, aber es wird nur immer die Arbeit einzelnen überlassen, die andern können dann besser kritisieren.

Rostock i. M. macht darauf aufmerksam, daß das Verlangen nach Hilfskräften in den Bäckereien und Konditorien zur Badesaison in den Badeorten Medlenburg-Schwerins bis hinauf zur Insel Rügen sich in weitgehender Weise bemerkbar macht. Die Unternehmer stellen aber mit Vorliebe solche Leute ein, die der Organisation fernstehen, um diese wiederum als Lohnrücker zu gebrauchen. Ebenfalls werden die geistliche Schiffsjudentag sowie die Sonntagstarbeiter in keiner Weise beachtet. Diese Zustände müssen geändert werden. Die Zahlreiche Rostock erucht jeden Kollegen, der in genannten Badesorten Stellung annimmt, sich mit ihr in Verbindung zu setzen. Adresse: Wilhelm Runge, Rostock i. M., Kajernenstraße 44, 2. Et.

Bäcker.

Angsburg. Noch schlimm steht es im Bäcker-gewerbe der Bezirksmitgliedenschaft mit den Löhnen. 6 bis 8 Wochen dauern immer die Lohnkämpfe, die stets durch Schlichtungsausschüsse und das Landeseinigungsamt ausgetragen werden müssen. Dabei gibt es aber immer noch Gehilfen, die unermüdet in der Kasse arbeiten und keine Ueberstundenbezahlung verlangen. Die Löhne sind im Brotpreis eingekalkuliert, so daß diese Gehilfen Hunderte von Mark den „armen“ Bäcker-meistern schenken. Kein Gehilfe kann und darf entlassen werden, wenn er seinen Lohn verlangt. So wurde im Magdeburg den Gehilfen durch Schiedsspruch eine vierzigprozentige Lohn-erhöhung zugesprochen, der jedoch von den Innungen abgelehnt wurde. Nach Anrufung des Landeseinigungsamtes verhandelt es der Obermeister Kessel durch Verdringung und Demagogie, die Gehilfen in Kempten so weit zu beeinflussen, daß sich diese mit einer Lohnerrhöhung von 20 % einverstanden erklärten. Dieser Obermeister glaubte auch beim Schlichtungsausschuß seine Verdringungsmittel anzubringen; da er wiederholt behauptete, die Gehilfen seien mit ihren Löhnen zufrieden. Unser Vertreter, Kollege Körg, konnte ihm leicht beweisen, daß es nicht wahr ist, und schriftliche Belege hierüber erbringen. In Angsburg sind in den letzten Monaten die Bäckergehilfenversammlungen von bestem Geiste getragen und durchschnittlich gut besucht, insbesondere die Verammlung am 19. April, in der Hauptlehrer Schropp ein sehr instruktives Referat über Jugend und Staat, neue und alte Autorität hielt. Nun muß dahin gestrebt werden, daß auch

